

## § 1932 BGB

(1) Ist der überlebende [Ehegatte](#) neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher [Erbe](#), so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende [Ehegatte](#) neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher [Erbe](#), so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

(2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.